

Steuerrecht: Wichtige Urteile 2006 Seite 2
Blick über die Grenzen: Frankreich Seite 3

Kurz & bündig: Vorschriftenflut Seite 2
Patentrecht: Europäische Patente Seite 4

VORWORT

Sparfüchse

Sparen ist eine Tugend. Geiz dagegen ist ein Laster. Von Region zu Region mögen die Grenzen zwischen beiden unterschiedlich zu ziehen sein. Schwaben sehen vielleicht noch als Tugend, was andere bereits als Laster empfinden. Wertungsfrei gesehen steckt hinter beiden dasselbe Prinzip: Kostenbewusstsein. In dem Augenblick aber, wo Anwalt und Mandant aufeinander treffen, können die Grenzen unscharf werden.

Hier ist von beiden Finger-spitzengefühl verlangt, vom Mandanten wie vom Anwalt. Denn eines haben sie gemeinsam und wollen es gemeinsam erreichen: das unternehmerische Ziel des Mandanten. Nicht immer ist gut, was teuer ist. Und nicht immer schlecht, was billig ist. Irgendwo den richtigen Mittelweg finden - das wird unter dem Spardruck, unter dem viele Unternehmen stehen, immer schwieriger. Natürlich muss auch an der Rechtsberatung gespart werden. Aber ob dort als erstes gespart werden sollte, ist eher zweifelhaft. So wenig wie man an der Sicherheit im Betrieb oder an der Sicherheit des Produkts zuerst das Sparen beginnen sollte. Diem & Partner ist der Meinung, dass einerseits gute Leistung auch gut bezahlt werden muss, der Mandant aber Kostenbewusstsein auch von seinem Anwalt oder seiner Anwältin verlangen kann.

BAURECHT

Verrechnung oder Aufrechnung ...

... ein kleiner, aber oft entscheidender Unterschied! Im Baurecht kommt es oft vor, dass der Auftragnehmer restlichen Werklohn geltend macht und der Auftraggeber im Gegenzug Schadenersatz wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Mängel der Leistung verlangt. Früher hat die Rechtsprechung hierin keine Aufrechnung zweier selbstständiger Ansprüche gesehen, sondern einfach im Rahmen eines einheitlichen Abrechnungsverhältnisses saldiert (Verrechnung). Damit blieben in den Bauwerkverträgen oft enthaltene Aufrechnungsverbote wirkungslos. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in

einem Urteil vom 23. Juni 2005 (VII ZR 197/03) diese Rechtsprechung korrigiert: Ein Anspruch auf Werklohn muss gegen Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung aufgerechnet werden. Damit hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass Aufrechnungsverbote nicht einfach umgangen werden können, indem der Vorgang als „Verrechnung“ qualifiziert wird. Wer also trotz Aufrechnungsverbot aufrechnen will, muss jetzt dafür sorgen, dass entweder dieses Verbot entfällt oder aber sein Anspruch rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist separat eingeklagt wird. Das Auf-

rechnungsverbot entfällt aber nur, wenn man eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragspartner trifft. Oder - dies sollte, falls die Aufrechnung im Prozess nach Eintritt der Verjährung die letzte Rettung darstellt, sorgfältig geprüft werden - man hat Glück und das Aufrechnungsverbot ist aus anderen Gründen unwirksam, etwa weil es Bestandteil von AGB ist, die entweder infolge eines Versäumnisses des Benutzers gar nicht Vertragsbestandteil geworden oder aus anderen Gründen unwirksam sind, etwa weil das Verbot einen Partner unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 BGB).

AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

Re-Zertifizierung unserer Kanzlei

Die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) hat am 4. Januar 2006 das Qualitätsmanagement-System (QMS) der Kanzlei Diem & Partner auf der Grundlage der DIN ISO 9001:2000 die erneute Zertifizierung unserer Kanzlei erteilt.

Das QMS der Kanzlei Diem & Partner ist nunmehr seit 1999 die verbindliche Grundlage für unser Streben nach überdurchschnittlicher juristischer Dienstleistung und Servicequalität. Dass die DQS die Kanzlei Diem & Partner ohne Feststellung einer Abwei-

chung von der Norm „re-zertifiziert“ hat und der unabhängige Auditor uns - unter anderem - ein überdurchschnittlich modernes IT-System, ein hohes Niveau an interner Kommunikation und eine außerordentliche Motivation der Mitarbeiter bescheinigt hat, ist für uns weiterer Ansporn.

Die Kanzlei Diem & Partner hat damit Lorbeeren eingefahren, für die sie viel Energie aufgewendet hat. Auf das im Prüfungsbericht enthaltene Lob sind wir stolz. Wir sehen uns dadurch aber auch unseren Mandanten gegenüber verpflichtet, weiter an unse-

rem Profil zu arbeiten - am Profil eines modernen, sympathischen und verlässlichen Dienstleistungsunternehmens! Wir wünschen uns, dass uns unsere Mandanten durch Kritik und Anregungen dabei unterstützen.

Kanzleiadresse

Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5
D-70193 Stuttgart
fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570
eMail: ra@diempartner.de
www.diempartner.com

STEUERRECHT

2006 stehen wichtige Steuerurteile an

In diesem Jahr schauen viele Steuerpflichtige und deren Berater nach Karlsruhe. Dort werden 2006 wichtige und weitreichende Steuerurteile gefällt.

Die Erbschaftsteuer steht im zweiten Halbjahr auf dem Prüfstand. Dieses Verfahren ist bereits seit 2002 anhängig. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht mehrere Fragen vorgelegt. Er hält Teile des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig, weil Erbschaften – je nach Wert des Hinterlassenen – unterschiedlich bewertet werden und damit keine Gleichbehandlung möglich ist. Im Gegensatz zu Betriebsvermögen, Immobilien und land- oder forstwirtschaftlichem Vermögen werden Bargeld, Sparguthaben oder börsen-

notierte Wertpapiere mit vollem Wert berücksichtigt.

Den Eilantrag gegen die Möglichkeit der Finanzämter und anderer Behörden, in Konten zu schauen, ohne die Kontostände abzufragen, wurde zwar im letzten Jahr abgelehnt, in der Hauptsache wird aber voraussichtlich in diesem Jahr verhandelt.

Das Bundesverfassungsgericht wird auch über eine Verfassungsbeschwerde zur Grundsteuer verhandeln. Ein Eigentümer, der die Immobilie vermietet hat, kann die Grundsteuer im Gegensatz zu dem Eigentümer, der die Immobilie bewohnt, als Werbungskosten absetzen. Moniert wurde, dass die Grundsteuer bei selbst genutzten Wohnungen die Substanz, also das Vermögen an sich, besteuert. 1995 hatte das



Bundesverfassungsgericht aber nur in Ausnahmefällen erlaubt, dass solche Substanzsteuern erhoben werden.

Die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Immobilien steht ebenfalls auf der Agenda. Diese Frist wurde

von zwei auf zehn Jahre verlängert. Damit wurde dann auch die Veräußerung einer Wohnung oder eines Grundstücks, die außerhalb dieser Frist lag, wieder steuerpflichtig. Hier wird argumentiert, dass der Vertrauensschutz überwiegen müsse.

Kurz & Bündig

Vorschriftenflut eindämmen

Der Deutsche Bundestag hat das Erste Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz verabschiedet. Damit werden nach anderen Rechtsbereinigungsgesetzen in den Ressorts Inneres, Wirtschaft und Arbeit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weitere 150 Gesetze und Rechtsverordnungen gestrichen. Betroffen sind Normen, die keinen Anwendungsbereich mehr haben oder die noch mit großer Mühe einen Bezug zu anderen Vorschriften erkennen lassen. Im Interesse der Bürger, der Unternehmen und der Verwaltung soll der Gesetzesapparat übersichtlicher werden. Anschließend wird geprüft, ob der reduzierte Gesetzesbestand vereinfacht und von unnötigen bürokratischen Hemmnissen entlastet werden kann.

Mobilfunk: Prepaid-Guthaben darf nicht ohne Weiteres verfallen

Prepaid-Guthaben von Mobilfunkdienstleistern dürfen nicht ohne Weiteres verfallen. Das LG München I erklärte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, das dort festgeschrieben hatte, dass bereits eingezahlte Guthaben verfallen, wenn sie nicht genutzt werden oder der Vertrag vorzeitig beendet wird. Dadurch würde ein Kunde unangemessen benachteiligt. Die Kunden haben mit der Einzahlung des Guthabens eine Vorleistung erbracht. Nach den Klauseln war es auch möglich, dass auch Guthaben über 100 Euro verfallen. Diese Vorgehensweise kann nicht mit einem hohen

Verwaltungsaufwand gerechtfertigt werden, da die Guthaben-Verwaltung ein rein buchhalterischer Vorgang sei. Ein Anbieter darf in seinen AGB auch nicht bestimmen, dass die Guthaben bei Vertragsbeendigung verfallen. Dadurch werde eine Kündigung unnötig erschwert.

Markenwert bestimmt Unternehmenswert

80 Prozent aller Unternehmen glauben, der Wert von Marken nehme für den Unternehmenserfolg zu. Dieses Ergebnis wurde in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouse Coopers erstellten Studie zur „Praxis von Markenbewertung und Markenmanagement in deutschen Unternehmen“ herausgearbeitet. Für die Unternehmen stellten Marken durchschnittlich 56% des Gesamtwerts der Firmen dar. Aber nur 26% der Befragten haben bislang ihre Marken adäquat bewertet. In Zukunft wollen aber alle befragten Unternehmen dieses vorantreiben. Nahezu alle Unternehmen planen aber, dies zukünftig zu tun.

„Abrisskündigungen“

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf beschlossen, nach dem der neue Kündigungstatbestand der „Abrisskündigung“ in das BGB aufgenommen werden soll. Künftig soll ein Vermieter dem Mieter auch dann kündigen können, wenn das Wohngebäude überwiegend leer steht, die gemeindliche Planung dessen teilweise oder vollständige Beseitigung vorsieht und der Vermieter dem Mieter Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung nachweist.

BLICK ÜBER DIE GRENZEN

Französisches Recht: Die strafrechtliche Haftung der Gesellschaften

Durch Gesetz vom 9. März 2004 („Loi Perben II“), in Kraft getreten zum 1. Januar 2006, wurde die strafrechtliche Haftung von Handelsgesellschaften in Frankreich auf sämtliche Delikte und Verbrechen ausgeweitet. Mit Ausnahme von Delikten aus dem Bereich des Pressewesens können somit sämtliche Tatbestände des allgemeinen und des Wirtschaftsstrafrechts in den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Haftung gelangen. Bisher waren nur diejenigen Delikte für juristische Personen strafbar, bei denen dies besonders durch Gesetz angeordnet wurde.

Die strafrechtliche Verfolgung der Gesellschaften führt jedoch nicht zu einem Rückgang der Haftung natürlicher Personen, welche für die Ge-

sellschaft handeln. Eine kumulative Haftung beider kommt demnach in Betracht, soweit der Vertreter der Gesellschaft nicht ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt hat.

Auf diese Gesetzesänderung sind die Unternehmen unzureichend vorbereitet. Angestellte und Gläubiger können nun in vielfältiger Hinsicht gegen die Gesellschaft wegen des Verdachts der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen vorgehen. Dies ist für die Gesellschaft folgenschwerer als das Vorgehen gegen die natürliche Person: gegen Gesellschaften können Geldstrafen bis zur fünffachen Höhe der Geldstrafen von natürlichen Personen verhängt werden. Nebenstrafen können zusätzlich der Ausschluss von

der Teilnahme am Kapitalmarkt, die Veröffentlichung des Urteils oder die Schließung des Betriebs sein.

Der Geschädigte kann letztlich zivil- und strafrechtlich gegen die Gesellschaft und gegen die natürliche Person vorgehen. Er kann auf diesem Wege gegebenenfalls zwei Mal Schmerzensgeld erhalten, auch strafrechtlich kann doppelt sanktioniert werden.

Die Unternehmensleitung muss daher vorsichtiger als bisher sein und sich darüber vergewissern, dass die Vorkehrungen ausreichend sind, um die strafrechtlichen Risiken zu beherrschen.

*Jean-Gabriel Recq,
Avocat/Rechtsanwalt, und
Benjamin Stolle, Rechtsanwalt
(Diem & Partner)*

STEUERRECHT

Arbeitszimmer: Beschränkter Steuerabzug

Der beschränkte Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer kann nicht durch den Ausbau eines weiteren Arbeitszimmers in einer neuen Wohnung ausgeweitet werden. Der Bundesfinanzhof urteilte am 9. November 2005 über folgenden Sachverhalt: Die Klägerin ist Lehrerin. Im Laufe des Streitjahres 1998 zog sie in eine neue Wohnung, in der sie – wie in der zuvor gemieteten Wohnung – ein häusliches Arbeitszimmer hatte, um. In der Einkommensteuererklärung machte sie die Aufwendungen für die beiden nacheinander genutzten Arbeitszimmer sowie die auf das neue Arbeitszimmer entfallenden Renovierungskosten

in i.H.v. insgesamt etwa 4.000 DM geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich den Höchstbetrag der damals geltenden Abzugsbeschränkung in Höhe von 2.400 DM, weil das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit der Klägerin darstelle.

Die Höhe der Abzugsbeschränkung der Aufwendungen kann für ein häusliches Arbeitszimmer nicht dadurch ausgeweitet werden, dass im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt oder ein weiterer Raum für die künftige Nutzung als Arbeitszimmer hergerichtet wird. Andernfalls würde der Gesetzeszweck der

einschlägigen Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Einkommensteuergesetz unterlaufen. Mit dieser Norm habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er neben dem grundsätzlichen Abzugsverbot in bestimmten Fällen den Abzug der Aufwendungen der Höhe nach beschränkt und nur im Falle des Betätigungsmittelpunktes unbeschränkt zulassen will. Ein Steuerpflichtiger kann den mit dem beschränkten Abzug verbundenen Höchstbetrag für jeden Veranlagungszeitraum nur einmal in Ansatz bringen, auch dann, wenn das Arbeitszimmers im laufenden Veranlagungszeitraum gewechselt wird.

Advoselect
intern

Liebe Leser,

das neue Jahr begann für die Advoselect gleich mit einer logistischen Herausforderung, da wir unter Beibehaltung des Geschäftssitzes in Stuttgart die Abwicklung der operativen Tätigkeiten nach Duisburg verlegt haben. Dieser Schritt verkürzt die internen Prozesse erheblich. Die Umstellung im Januar funktionierte planmäßig.

Der Februar war ein guter Monat, da wir mit der Kanzlei Semancikova in Bratislava ein neues Mitglied begrüßen können. Der Standort in der Hauptstadt der Slowakei unterstützt die laufenden Bemühungen, die Kontakte nach Osteuropa ständig auszubauen, in besonderer Weise. Zudem ist Frau Semancikova, die in Deutschland studiert hat und über hervorragende Sprachkenntnisse verfügt, auch in fachlicher Hinsicht bestens geeignet, Mandanten umfassend zu beraten und vertreten.

Im März haben wir mit einer Veranstaltung in Kooperation mit der IHK Stuttgart unsere Veranstaltungen im Rahmen der Europäischen Kooperationen begonnen. Das Thema „Erfolg in Frankreich ohne Niederlassung“ hat viele Teilnehmer interessiert und war ein gutes Beispiel einer funktionierenden Präsentation zweier Advoselect-Kanzleien aus Deutschland und Frankreich. Gemeinsam stellten sie ein abgestimmtes Angebot mit vielen interessanten Ansätzen für die Teilnehmer vor.

Zum Schluss sei noch am Rande darauf hingewiesen, dass die Advoselect im Geschäftsjahr 2005 alle wirtschaftlichen Ziele übertroffen hat.

Michael Germ, Geschäftsführer

VERSICHERUNGEN

Autoinhaltsversicherung

Der Firmeninhaber hatte den Werkstattwagen über Nacht auf dem umzäunten Firmengelände abgestellt. Das Fahrzeug wurde aufgebrochen und das Werkzeug und Ersatzteile gestohlen. Der Unternehmer versuchte, den Schaden von seiner Autoinhaltsversicherung erstattet zu erhalten. Vereinbart war mit dieser eine so genannte Nachtzeitklausel, die ihm auch dann Versicherungsschutz gewährte, wenn das Fahrzeug nachts unbeaufsichtigt auf einem umzäunten Hof abgestellt wurde. Die Versicherung lehnte eine Regulierung ab. Der Unternehmer habe eine „Transportversicherung“ und keine „Lagerversicherung“ abgeschlossen. Die Teile seien aber während einer Lagerung in dem Fahrzeug gestohlen worden.

Dem folgte das OLG Koblenz nicht. Es verurteilte die Versicherung, den Wert der gestohlenen Werkzeuge und Ersatzteile zu ersetzen. Grundlage war die Sicht des Versicherungsnehmers. Er könne die Klausel nur so verstehen, dass auch die Teile versichert sind, die dauerhaft in dem Werkstattwagen aufbewahrt werden, um das Fahrzeug jederzeit und sofort einsatzbereit zu halten. Hauptzweck der Aufbewahrung in dem Fahrzeug sei nicht die Lagerung, sondern die Notwendigkeit, die Teile mit dem Fahrzeug zu den Einsatzstellen befördern zu können.

Impressum

VISDP: Michael Germ
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

PATENTRECHT

Kostengünstiges und rechtssicheres europäisches Patent gefordert

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries fordert eine baldige Verbesserung des europäischen Patentrechts. Der Verbesserung des Patentrechts in Europa kommt eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen zu. Die Bundesregierung – unterstützt von der deutschen Industrie – fordert seit langem ein kostengünstigeres und Rechtssicherheit schaffendes europäisches Patentsystem. Es erscheint derzeit eher

fraglich, ob sich alle EU-Mitgliedstaaten auf ein Gemeinschaftspatent verständigen werden, das diesen Erwartungen gerecht wird. Aus diesem Grunde sollte primär das System der vom Europäischen Patentamt in München erteilten europäischen Patente ausgebaut werden. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für das baldige Inkrafttreten des Londoner Protokolls zur Reduzierung der Übersetzungskosten und die Verwirklichung des

Streitregelungssystems EPLA (European Patent Litigation Agreement) ein. Dabei handelt es sich um zwei Zusatzübereinkommen zum Europäischen Patentübereinkommen. Mit dem Londoner Protokoll werden die hohen Übersetzungskosten im Durchschnitt etwa halbiert, während das EPLA eine europäische Patentgerichtsbarkeit schaffen will. Informationen zu den Aufgaben des Europäischen Patentamts im finden Sie unter: www.european-patent-office.org.

STEUERRECHT

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Werden kulturelle Zwecke (im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) gefördert, sind neben Spenden auch Mitgliedsbeiträge steuerlich abziehbar. Nur Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge, dürfen steuerlich abgezogen werden, wenn kulturelle Betätigungen im Sinne des Abschnitts B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Werden Zwecke gefördert, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV bezeichnet sind, dürfen ebenfalls nur Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge, steuerlich abgezogen werden (§ 48 Abs. 4 Satz 2 EStDV).

Gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 49 Nr. 2 EStDV, die kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 EStDV fördern, gewähren in vielen Fällen ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder

dienen (Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in diesen Fällen Folgendes: Gewährt eine gemeinnützige Einrichtung ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile, durch die kulturelle Betätigungen gefördert werden, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen, dürfen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abgezogen werden. Deshalb hat z.B. die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten für Mitglieder zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind, zur Folge, dass die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

Mitgliedsbeiträge dürfen ebenfalls nicht abgezogen werden, wenn bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme von geldwerten Vorteilen durch Mitglieder besteht; auf die tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an. Auch wenn die gemeinnützige Einrichtung nur

einzelnen Mitgliedern entsprechende geldwerte Vorteile anbietet oder gewährt, fördert sie damit eine kulturelle Betätigung im Sinne von Abschnitt B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV mit der Folge, dass für alle Mitglieder die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abgezogen werden dürfen.

Nicht jede Annehmlichkeit, die Mitgliedern gewährt wird, führt dazu, dass die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abgezogen werden dürfen. Dies gilt z.B. für die Beschaffung von Eintrittskarten, die nicht verbilligt sind, oder die Verschaffung eines – ggf. erleichterten – Zugangs zu nicht verbilligten Eintrittskarten für Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind. Wegen der bisherigen Unsicherheit in Bezug auf die Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge ist es laut Bundesfinanzministerium nicht zu beanstanden, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen erstmals ab dem Jahr 2007 verfahren wird.